Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement Département fédéral de l'économie publique Dipartimento federale dell'economia pubblica Departament federal da l'economia publica



Bundesamt für Aussenwirtschaft
Office fédéral des affaires économiques extérieures
Ufficio federale dell'economia esterna
Uffizi federal da l'economia exteriura

3003 Bern Bundeshaus Ost

11. September 1992

Ø 031/61 Fax 031/612330

23 25

Ihr Zeichen Votre signe Vostra sigla Voss segn

Unser Zeichen

Notre signe Nostra sigla Noss segn 781-002

256.3 wys/egf

EMD/GS 1 5. SEP. 1992 781 - 002 An den Generalsekretär der Eidgenössische Militärverwaltung Bundeshaus Ost

3003 Bern

# Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über das Kriegsmaterial: Revision

Herr Generalsekretär

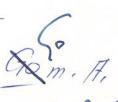
Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 17. August, mit dem Sie uns Gelegenheit geben, zu den grossen Revisionspunkten des Kriegsmaterialgesetzes noch vor der Aemterkonsultation Stellung zu nehmen.

Wir haben dazu folgende Bemerkungen:

### A) Definition des Kriegsmaterials

Sie schlagen eine <u>beträchtliche Erweiterung</u> des Begriffes Kriegsmaterial vor. Dieser soll alle speziell für militärische Zwecke konzipierten Güter umfassen. Für sehr sensible Güter könnte es Ihrer Ansicht genügen, wenn der militärische Endzweck vermutet wird. Diese Lösung würde es gemäss Ihrem Schreiben erlauben, die Güter der <u>Cocom-Munitionsliste</u> dem KMG zu unterwerfen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie informieren, dass wir amtsintern beabsichtigen, die gesetzliche Grundlage für die Verordnung vom 12. Februar 1992 über die Ausund Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereiche der ABC-Waffen und Raketen (AS 1992 409) wahrscheinlich im Rahmen einer Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (AWG/SR 946.201) zu schaffen. Diese Revision würde zugleich benützt, um verschiedene Anpassungen beim AWG vorzunehmen. Namentlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ausfuhrgesuche für strategische Güter (Cocom), die im Anhang der Verordnung vom 7. März 1983 über die Warenaus- und Warendurchfuhr (SR 946.221) figurieren, ablehnen zu können. Bisher war dies für Waren schweizerischen Ursprungs aufgrund unserer Neutralitätspolitik nicht der Fall. Die Möglichkeit der Ablehnung von Ausfuhrgesuchen würde zudem nicht nur nach "Cocom proscribed countries", sondern nach allen Ländern geschaffen.



ad acta podis

Dies hätte den Vorteil, mit der EWG-Verordnung über die Ausfuhrkontrolle von "dual use"-Gütern, die kürzlich in Form eines Entwurfes veröffentlicht wurde, konform zu sein.

Wichtig erscheint uns, dass wir im Bereich der "Cocom-Güter" <u>keine restriktivere</u> <u>Ausfuhrkontrollpolitik</u> als unsere Nachbarstaaten betreiben. Gegenüber unserer Industrie wäre es unhaltbar, wenn Bestellungen, für die in der Schweiz eine Ausfuhr abgelehnt wurde, erfolgreich in Deutschland, Frankreich, Italien usw. plaziert werden könnten.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass unter dem KMG <u>nicht mehr Material</u> erfasst werden sollte als beispielsweise in der entsprechenden Gesetzgebung der Bundesrepublik (Kriegswaffenkontrollgesetz), dem wichtigsten Konkurrenten unserer Industrie. Eine Kopie der Kriegswaffenliste dieses Landes finden Sie beiliegend. Von Interesse ist namentlich Teil B, der nur die national kontrollierten Kriegswaffen enthält. Die meisten der darunter fallenden Güter dürften in der Schweiz bereits jetzt unter das KMG fallen. Die Cocom-Munitionsliste, die in der Bundesrepublik auf alle Länder Anwendung findet, geht jedoch mit Bezug auf die Anzahl der erfassten Güter beträchtlich über die deutsche Kriegswaffenliste hinaus. Bei der Prüfung der Frage, ob für eine Ware, die nur auf dieser Liste und nicht auch auf der Kriegswaffenliste figuriert, eine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen ist, dient den Deutschen als gesetzliche Grundlage das <u>Aussenwirtschaftsgesetz</u>. Nach Ihrem Vorschlag würde in der Schweiz dagegen für alle diese Güter das KMG Anwendung finden. Aufgrund der sich daraus ergebenden ungleichen aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen können wir uns mit der Uebernahme der <u>integralen</u> Cocom-Munitionsliste ins KMG nicht einverstanden erklären.

Wir schlagen deshalb vor, dass Ihre zuständigen Dienste mit unserer Abteilung für autonome Aussenwirtschaftspolitik im Detail prüfen, welche Waren der Cocom-Munitionsliste neu unter das KMG fallen sollten. Schliesslich wäre eine entsprechende neue Definition für Kriegsmaterial zu formulieren.

### B) Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Wir teilen Ihre Ansicht, dass der Handel mit Kriegsmaterial, auch wenn sich dieses physisch nicht in der Schweiz befindet, dem KMG unterstellt werden soll. Uns sind ebenfalls eine Reihe ausländischer Waffenschieber bekannt, die von der Schweiz aus Kriegsmaterial in heikle Länder wie in den Irak vermittelten.

Grundsätzlich befürworten wir auch die Bewilligungspflicht für die Abtretung von Patenten sowie die Uebertragung von Lizenzen an ausländische Unternehmen, da in den letzten Jahren Exportverbote des öftern auf diese Weise umgangen wurden. Ein weiterer Grund ist, dass wir im Rahmen der Bestrebungen zur Harmonisierung der Exportkontrollvorschriften im westeuropäischen Wirtschaftsraum vorgesehen haben, bei der für anfangs 1993 geplanten Transponierung der Cocom Core Liste in den Anhang der

Verordnung vom 7. März 1983 über die Warenaus- und Warendurchfuhr nicht nur sämtliche Waren-, sondern auch die <u>Technologiepositionen</u> zu übernehmen. Es wäre nun doch widersprüchlich, wenn bezüglich der "dual use"-Güter zur Herstellung von Kriegsmaterial auch die Technologie kontrolliert würde, beim Kriegsmaterial selbst jedoch nicht. Man muss sich allerdings bewusst sein, dass eine solche Bestimmung kaum kontrollierbar ist und zusammen mit den Strafartikeln in erster Linie einen präventiven Charakter hat. Man sollte die Bewilligungspflicht allerdings auf Nicht-OECD-Staaten beschränken.

Wir teilen Ihre Meinung, dass das KMG nicht auf Töchter schweizerischer Unternehmen im Ausland - und damit extraterritorial - Anwendung finden sollte. Die indirekte Kontrolle über eine Bewilligungspflicht des Güter- und Technologieexportes erscheint ausreichend.

Wir sind ebenfalls mit Ihnen einverstanden, dass die Erbringung von Dienstleistungen, namentlich zum Unterhalt von Kriegsmaterial, vom revidierten KMG nicht abgedeckt werden muss.

### C) Bewilligungskriterien

Wir befürworten ebenfalls eine Anpassung der Bewilligungskriterien für den Export, wobei unterschieden würde zwischen Ausfuhrgesuchen, die verweigert werden <u>müssen</u>, und solche, die verweigert werden <u>können</u>.

Unter der "Muss"- Kategorie könnte ausser den von Ihnen zitierten Fällen (Verpflichtungen, die sich aus dem Neutralitätsrecht ergeben, Embargoentscheide der UNO oder anderer supranationaler Organisationen, die die Schweiz einhalten will) vielleicht auch ein weiterer Fall aufgeführt werden: Wenn Gefahr besteht, dass Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden.

Mit Bezug auf die Beispiele, die Sie unter der "Kann"-Kategorie aufzählen, fragen wir uns, ob unsere Verpflichtungen aus dem Neutralitätsrecht eine Belieferung eines an einem Konflikt beteiligten Empfängerlandes nicht in jedem Fall ausschliessen, auch wenn dieses nur zufällig hineingezogen wurde. Was Ersatzteillieferungen betrifft, sind wir mit Ihnen einig, dass den Bewilligungsbehörden ein grösserer Spielraum zugestanden werden sollte als bei neuen Verträgen.

Ihren Vorschlag, das Kriterium bezüglich der Beeinträchtigung der von der Schweiz verfolgten Bestrebungen im Bereich der Entwicklungshilfe fallen zu lassen, unterstützen wir. In der Tat ist es logischer, in einem solchen Falle die Entwicklungshilfe einzustellen, statt ein Ausfuhrgesuch für Kriegsmaterial zu verweigern, das dann möglicherweise von einem anderen Land geliefert wird. Voraussetzung ist allerdings, dass die für die

Entwicklungszusammenarbeit und die Osthilfe zuständigen Bundesstellen über kritische Gesuche, die bewilligt wurden, informiert werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und grüssen Sie freundlich.

Der Delegierte für Handelsverträge

Rolf Jeker Botschafter

R. Jule

## Beilage erwähnt

Kopie an: - blf, jek, ari, gir, imb, bal, spi, zos, jag, gjd, ram

- web, seh, wys

- AEA (bug)

Anlage (zu § 1 Abs. 1)

# Kriegswaffenliste

Teil A

Kriegswaffen.

auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen. Teile. Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken

#### I. Atomwaffen

- 1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
- 2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer ! genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, soweit keine atomrechtlichen Genehmigungen erteilt sind

### Begriffsbestimmung:

Als Kernbrennstoff gilt Plutonium. Uran 233. Uran 235 (einschließlich Uran 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2.1 Gewichtsprozent Uran 235 angereichert wurde) sowie jede andere Substanz, welche geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere Kernreaktion der Substanz freizumachen. Die vorstehenden Substanzen werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie sich befinden.

### II. Biologische Waffen

- 3. Biologische Kampfmittel
  - a) schädliche Insekten und deren toxische Produkte
  - b) biologische Agenzien (Mikroorganismen, Viren sowie Toxine), gleich welchen Ursprungs und welcher Herstellungsmethode, die ihrer Art nach geeignet sind, als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten eingesetzt zu werden, um bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheit oder Tod zu verursachen oder um Material zu zerstören
    - aa) ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind
      - (1) Krankheitserreger bei Vorliegen mehrerer der folgenden Eigenschaften:
        - Eintritt eines schweren Krankheitszustandes oder einer schweren Schädigung
        - hohe Erkrankungsrate nach Infektion
        - Beständigkeit gegenüber Umwelteinflüssen
        - Verwendbarkeit in den in Nummer 4 genannten Einrichtungen und Geräten

- (2) Toxine von hoher Giftigkeit und hoher Beständigkeit gegenüber Umwelteinflüssen einschließlich der zu ihrer Bildung geeigneten Mikroorganismen
- bb) ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind insbesondere die Erreger folgender Krankheiten:

Mikroorganism	en (Bakterien):

Pseudomonas mallei Rotz Pseudomonas pseudomallei Pseudorotz Bacillus anthracis Milzbrand Brucella spp. Brucellose Francisella tularensis Tularämie Yersinia pestis Pest Salmonella typhi Typhus Vibrio chloerae Cholera Coxiella burnetii O-Fieber Chlamydia psittaci Psittakose Rickettsia rickettsii Rocky Mountains-Fleckfieber

Fleckfieber

Legionärskrankheit

Rickettsia prowazekii Legionella pneumophila

#### Viren:

Variola major Variola minor Ebola-V. Marburg-V. Junin-V. Lassa-V.

Machupo-V. afrik. Schweinepest-V. Maul- u. Klauenseuche-V.

Rinderpest-V. Dengue-V. Gelbfieber-V.

amerik. Pferdeenzephalitis-V. (Typ Ost, West, Venezuela)

Affenpocken-V. Rift Valley-Fieber-V. Chikungunya-V. Influenza-V.

Pocken

Ebolainfektion Marburgfieber Junin-V.-Infektion Lassafieber Machupo-V.-Infektion

Afrikan. Schweinepest Maul- und Klauenseuche

Rinderpest Denguefieber Gelbfieber

Amerik. Pferdeenzephalitis

Affenpocken R.V.-Fieber

Ch.-Hämorrhagisches Fieber

Influenza

cc) ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind insbesondere folgende Toxine einschließlich der zu ihrer Bildung geeigneten Mikroorganismen:

bakterielle Toxine:

Botulinustoxine Staphylokokkentoxine

Mykotoxine:

T<sub>2</sub>-Toxin Satratoxin Verrucologen Algentoxine:

Saxitoxin Cyanogenosin

pflanzliche oder tierische Toxine:

Tetrodotoxin

150

 Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden, sowie Teile oder Baugruppen, die eigens zur Verwendung in einer solchen Waffe bestimmt sind.

### III. Chemische Waffen

- 5. Chemische Kampfstoffe
  - a) Alkylphosphonsäure-alkylester-fluoride (insbesondere Sarin) der Formel

$$R_1 - P$$
 $R_1 - P$ 
 $R_1 - P$ 
 $R_2 = \frac{1}{2}$ 

R<sub>1</sub> bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoff-

 $R_2$  bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich Cycloalkylgruppen

b) Phosphorsäure-dialkylamid-cyanid-alkylester (insbesondere Tabun) der Formel

$$R_1$$
  $N - P$   $CN$ 

R<sub>1</sub>, R<sub>2</sub> bedeuten eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R<sub>3</sub> bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich Cycloalkylgruppen

 c) Alkylthiolphosphonsäure-S-(2-dialkylaminoethyl)-alkylester (insbesondere VX) der Formel

$$R_1$$
  $P - S - CH_2 - CH_2 - N$   $R_4$ 

R<sub>1</sub> bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R<sub>2.</sub> R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub> bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen; R<sub>3</sub> und R<sub>4</sub> können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

Die das Schwefel- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Ethylengruppe kann methylsubstituiert sein.

d) Schwefelloste

2.2'-Dichlordiethylsulfid (Yperit) der Formel

2-Chlorethylchlormethylsulfid der Formel

$$CH_2 - CI$$
  
 $CH_2 - CH_2C$ 

1.n-Bis-(2-chlorethylthio)-alkane (insbesondere Sesquiyperit) der Formel

2.2'-Bis-(2-chlorethylthio-)-diethylether (Sauerstoffyperit) der Formel

$$\begin{array}{c} {\rm CH_2-CH_2-S-CH_2-CH_2CI} \\ \\ {\rm CH_2-CH_2-S-CH_2-CH_2CI} \end{array}$$

e) Stickstoffloste

N-Ethyl-bis-(2-chlorethyl)-amin (HN 1) der Formel

$$\begin{array}{c} \operatorname{CH_2} - \operatorname{CH_2} \operatorname{Cl} \\ \\ \operatorname{CH_2} - \operatorname{CH_2} \operatorname{Cl} \end{array}$$

N-Methyl-bis-(2-chlorethyl)-amin (HN 2) der Formel

$$\begin{array}{c} \text{CH}_2-\text{CH}_2\text{CI} \\ \text{CH}_3-\text{N} \\ \text{CH}_2-\text{CH}_2\text{CI} \end{array}$$

Tris-(2-chlorethyl)-amin (HN 3) der Formel

$$\begin{array}{c} {\rm CH_2-CH_2CI} \\ {\rm N-CH_2-CH_2CI} \\ {\rm CH_2-CH_2CI} \end{array}$$

f) Lewisite
 2-Chlorethenyldichlorarsin (Lewisit 1) der Formel

Bis-(2-chlorethenyl)-chlorarsin (Lewisit 2) der Formel

Tris-(2-chlorethenyl)-arsin (Lewisit 3) der Formel

CICH = CH
$$As - CH = CHCI$$
CICH = CH

g) 3-Chinuclidinylbenzilat (BZ) der Formel

h) Alkylphosphonyldifluoride (insbesondere DF) der Formel

R<sub>1</sub> bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

i) Alkylphosphonigsäure-O-(2-dialkylaminoethyl)-alkylester (insbesondere QL) der

$$R_1$$
 $P - O - CH_2 - CH_2 - N$ 
 $R_2O$ 

R<sub>1</sub> bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

 $R_2, R_3, R_4$  bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen;  $R_3$  und  $R_4$  können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

Die das Sauerstoff- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Ethylengruppe kann methylsubstituiert sein.

 Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden, sowie Teile oder Baugruppen, die eigens zur Verwendung in einer solchen Waffe bestimmt sind.

#### Teil B

## Sonstige Kriegswaffen

### I. Flugkörper

- 7. Lenkflugkörper
- 8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
- 9. sonstige Flugkörper
- Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
- Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
- 12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

# II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

- 13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
  - integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung. Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt.
  - integrierte elektronische Kampfmittel.
  - 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
- 14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
  - integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
  - integrierte elektronische Kampfmittel.
  - 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
- 15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
- 16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

X - 42 -

### III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

- 17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
- 18. Unterseeboote
- 19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
- 20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenlager, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
- 21. Landungsboote, Landungsschiffe
- 22. Tender, Munitionstransporter
- 23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

#### IV. Kampffahrzeuge

- 24. Kampfpanzer
- sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
- Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
- 27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
- 28. Türme für Kampfpanzer

### V. Rohrwaffen

- 29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung\*),
  - b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind.\*1
  - c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,\*)
  - d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre\*)
- 30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
- 31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
- 32. Maschinenkanonen
- 33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
- 35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
- 36. Trommeln für Maschinenkanonen

<sup>\*)</sup> Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische und halbautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstaben c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

155

# VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

- rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
- 38. Flammenwerfer
- 39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

# VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

- 40. Torpedos
- 41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
- 42. Rumpítorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf Sprengstoffteil und ohne Zielsuchkopf)
- 43. Minen aller Art
- 44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
- 45. Handflammpatronen
- 46. Handgranaten
- 47. Pioniersprengkörper. Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
- 48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

### VIII. Sonstige Munition

- 49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a. c und d. ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoß, sofern das Geschoß keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
- 51. Munition für die Waffen der Nummer 30
- 52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
- 53. Gewehrgranaten
- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

# IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59. ausgenommen Treibladungsanzünder
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

#### X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition